



„DIE SCHADENSABWICKLUNG AUS DER PERSPEKTIVE DES GESCHÄDIGTEN“



Dr. Johann Kriegner
Konsumentenschutz

11.9.2019

AK
Oberösterreich

Beispiel für „Schaden“ aus Sicht des Geschädigten

- ➔ Sachschaden (**Kostenaufwand**)
- ➔ Im Totalschadensfall: Problem das Geschädigter für neues Auto oftmals „aufzahlen“ muss, weil gleichwertiges Kfz zum ermittelten Zeitwert nicht erhältlich ist (**Kostenaufwand**).
- ➔ Er muss sich z.B. kümmern um zeitgerechte Reparatur oder Beschaffung von Ersatzfahrzeug (**Zeitaufwand für Schadensabwicklung**).

Umfang des Schadensausgleichs

- ➔ In welchem Umfang kann Geschädigter Schadensabwicklung von Haftpflichtversicherer fordern?
- ➔ Welche Kosten hat Haftpflichtversicherer zu übernehmen?
- ➔ Geschädigter kann entscheidend auf Schadensabwicklung Einfluss nehmen!

Interessenskonflikt bei Schadensabwicklung

- ➔ Interessenskonflikt zwischen Haftpflichtversicherer und Geschädigtem.
- ➔ Z.B.: Geschädigter will Reparatur (kennt sein Fahrzeug).
- ➔ Haftpflichtversicherung will Totalschadensabrechnung.
- ➔ Grund: Totalschadensabrechnung idR viel günstiger (bis zu 50% und mehr!).

Interessenskonflikt bei Schadensabwicklung

➔ Beispiel:

Zeitwert	€ 1.000,-
Reparaturkosten	€ 1.200,-
Restwert	€ 500,-
Versicherungsleistung (Totalschaden) (Zeitwert minus Restwert)	€ 500,-
Versicherungsleistung (Reparaturkosten)	€ 1.200,-
€ 1.200,- minus € 500,- = Ersparnis	€ 700,-

Was hat Haftpflichtversicherer zu leisten?

- ➔ § 2 Abs. 1 KHVG: Inhalt des Versicherungsvertrages Umfang des Versicherungsschutzes (vgl. Artikel 1 AKHB)
- ➔ *„Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet worden, Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind oder ein Vermögensschaden verursacht worden ist, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden)“.*
- ➔ Schadensabwicklung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 KHVG iVm dem Schadenersatzrecht (§§ 1323, 1332 ABGB).

Varianten der Schadensabwicklung

- ➔ Reparatur
- ➔ Ersatzbeschaffung
- ➔ Totalschadensabrechnung
- ➔ Schadensablöse

Naturalrestitution/Geldersatz

- ➔ Primär Reparatur oder Ersatzbeschaffung (Varianten der Naturalrestitution)
- ➔ Sekundär Totalschadensabrechnung (Varianten des Geldersatzes/Naturalrestitution) oder Schadensablöse (Varianten des Geldersatzes)

Schadensabwicklung bei Reparatur

- ➔ Geschädigter hat Anspruch auf Kosten einer technisch einwandfreien Reparatur.
- ➔ Kein Kostenersatz für Zeitaufwand von Reparatur.
- ➔ Muss sich Haftpflichtversicherer - nach Wunsch des Geschädigten - auch um fachgerechte Reparatur kümmern?

Schadensabwicklung bei Reparatur

Überlegung:

- ➔ Geschädigter kann von Schädiger bzw. VN Reparatur fordern, weil § 49 VersVG keinen Einfluss auf das Außenverhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger hat.
- ➔ Leistungsinhalt aus Versicherungsvertrag muss mE auch Befriedigung von Naturalersatzansprüchen gegen den VN umfassen (§ 2 Abs. 1 KHVG).
- ➔ Haftpflichtversicherer und Versicherter als Gesamtschuldner (§ 26 KHVG) müssen sich daher auch um fachgerechte Reparatur kümmern.

Schadensabwicklung bei Ersatzbeschaffung

- ➔ Geschädigter kann nach Wunsch Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges Haftpflichtversicherer überlassen, wenn tunlich!
- ➔ Dies auch im Totalschadensfall!
- ➔ Bei Untunlichkeit: Geldersatz in Höhe der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Wert des beschädigten Kfz.

Schadensabwicklung beim Totalschaden

- ➔ Häufigster Fall einer Untunlichkeit der Reparatur ist der Totalschaden.
- ➔ Geschädigter kann aber - nach Wunsch - Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges Haftpflichtversicherer überlassen oder
- ➔ Geldersatz in Höhe der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Wrackwert fordern.

Reparatur oder Totalschadensabrechnung?

- ➔ Totalschaden wird angenommen, wenn die Reparaturkosten etwa mehr als 110 % des Zeitwertes (Wiederbeschaffungswert) des unbeschädigten Kfz ausmachen.
- ➔ D.h.: Höhe der Reparaturkosten und Zeitwert entscheiden, ob repariert wird oder Totalschaden vorliegt.
- ➔ Aus Sicht des Geschädigten entscheidend, ob er auf diese beiden Werte Einfluss nehmen kann.

Wunschreparatur für Geschädigten?

- ➔ Geschädigter grundsätzlich „Herr der Reparatur“ .
- ➔ Schadensabwicklung hat sich grundsätzlich an den „Wünschen“ des Geschädigten zu orientieren (OGH, 8 Ob 82/85)!

Wunschreparatur für Geschädigten?

- ➔ Schadensminderungspflicht: Kostengrenze nach oben (kein Anspruch auf teuerste Reparatur, wenn billigere Reparatur technisch einwandfrei ist).
- ➔ Technisch einwandfreie Reparatur: Kostengrenze nach unten.
- ➔ Geschädigter hat - durch kostengünstigere Reparatur - Möglichkeit auf Basis der Reparaturkosten abzurechnen (vgl. 1 Ob 620/94).

Beispiele kostengünstigerer Reparaturmöglichkeiten

- ➔ Reparatur mit gebrauchten bzw. mit Nachbauersatzteilen versus Neu- bzw. Originalteile.
- ➔ Reparatur die lediglich eine Verkehrs- bzw. Betriebsbereitschaft beinhaltet (z.B. optische Mängel werden nicht beseitigt).
- ➔ Weniger aufwändige Art der Reparatur (z.B. eingedrückter Kotflügel wird nicht ersetzt, sondern nur ausgeklopft).
- ➔ Eigenreparatur

Beispiele kostengünstigerer Reparaturmöglichkeiten

Nach welchen (Werkstätten-)Preisen müssen die Reparaturkosten ermittelt werden?

- ➔ Einsparungspotenzial besteht im Vergleich zwischen idR teureren Markenwerkstätte gegenüber freien Werkstätte.
- ➔ Nach der Judikatur kann Geschädigter Reparatur von Vertrauenswerkstatt durchführen lassen (8 Ob 230/73).

Wie sollte der Abzug für Vorschäden ermittelt werden?

- ➔ Kostengünstigere Reparaturmöglichkeiten sollten auch bei der Beurteilung von Vorschäden berücksichtigt werden.
- ➔ Grund: Hohe Reparaturkosten für Vorschäden mindern Zeitwert.
- ➔ Höherer Zeitwert erhöht Chancen für Reparatur.

Wrackwertermittlung

- ➔ Problem: Hoher Wrackwert schmälert Geldersatz des Geschädigten, wenn er vertrautes Kfz behalten will.
- ➔ Wrackwert richtet sich grundsätzlich nach (Verkaufs)-Wert an (seriöse) lokale Kfz-Händler und -Werkstätten (z.B. 2 Ob 249/08v; 2 Ob 18/13f).
- ➔ Diese bieten oftmals weniger als (dubiose) überregionale (ausländische) Kfz-Händler.
- ➔ Folge: Geschädigter erhält höhere Ausgleichsleistung.

Vermittelte Wrackkäufer Versicherer zurechenbar?

- ➔ Versicherer haftet gemäß § 1313a ABGB für die von ihm vermittelten Wrackkäufer (vgl. 9 Ob 42/08d).

Schadensabwicklung bei der Schadensablöse

- ➔ Untunlichkeit wird angenommen, wenn Geschädigter Reparatur nicht will (Schadensablöse).
- ➔ Geldersatz in Höhe des Verkaufswerts vor Schädigung.

Konsequenzen für Haftpflichtversicherer

- ➔ Haftpflichtversicherer treffen Aufklärungs- bzw. Abwicklungspflichten
- ➔ Mit Ausnahme der Schadensablöse- aktivere Schadensabwicklung durch Haftpflichtversicherer!
- ➔ SV sollte zB. Reparaturwünsche bereits im Vorhinein mit Geschädigtem besprechen bzw. im Gutachten berücksichtigen.
- ➔ Vollständige Aushändigung des Gutachtens, ansonsten ermittelte Schadenswerte nicht (ausreichend) überprüfbar.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit